Amt, Datum, Telefon

420 Stadtbibliothek, 07.09.2011, 51-2443

Drucksachen-Nr.

2842/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	21.09.2011	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	27.09.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.10.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für die Stadtbibliothek

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für die Stadtbibliothek entsprechend der Anlage.

Begründung:

Die Stadtbibliothek bezieht ab dem 01.12.2011 mit ihrer Zentralbibliothek und zusammen mit dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek die neuen Räumlichkeiten am Neumarkt 1.

Zukünftig soll es den Kundinnen/Kunden möglich sein, die Medienbestände der Zentralbibliothek und die Medienbestände der Landesgeschichtlichen Bibliothek mit einer für beide Bibliotheken gültigen Bibliothekskarte auszuleihen.

Wegen der differenten Nutzungsanforderungen und Gebührentatbestände wird es aber zukünftig weiterhin notwendig sein, für beide Institute separate Benutzungsordnungen und Gebührensatzungen vorzuhalten.

Eine Neufassung ist auch deshalb erforderlich, um eine Anpassung der Ausleih- und Gebührenkonditionen an Neuerungen im Medienangebot vornehmen zu können. So wurden Nutzungsfristen für Online-Medien aus dem Angebot der „Onleihe“ oder auch „e-bib“ eingefügt.

Zu einzelnen Änderungen:

1. Die bisherige Gebührenpflicht für die Internetnutzung entfällt, da die erforderliche personalintensive und damit kostenintensive Gebührenvereinnahmung in einem Ungleichgewicht zu den stark gesunkenen Erträgen aus der öffentlichen Internetnutzung steht. Zudem gehört die kostenlose Bereitstellung eines Internetzugangs für Kundinnen und Kunden mittlerweise zum Standardangebot von Bibliotheken. Durch die Gebührenfreistellung des Internetzugangs wird eine stärkere Kundenfrequentierung mit einhergehenden Mitnahmeeffekten bei den gebührenpflichtigen Bibliotheksangeboten erwartet. Hierdurch wird es prognostisch möglich sein, ausfallende Erträge aus Internetnutzungsgebühren in Höhe von 11.039 € zu kompensieren.

2. Der Personenkreis derer, die zukünftig von der Pflicht der Entrichtung von Benutzungsgebühren befreit werden sollen, ist um die in nicht-gewerblich ausgerichteten wissenschaftlichen Institutionen und die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätigen Personen erweitert worden. Damit werden einerseits die Benutzungsordnungen beider Institute vereinheitlicht, andererseits soll das langjährige Engagement der Ehrenamtlichen für die Aufrechterhaltung des Bibliotheksservice in den Stadtteilbibliotheken Heepen, Dornberg, Baumheide und Jöllenbeck gewürdigt werden.

3. Die Novellierung beseitigt auch Unschärfen in den bisherigen Formulierungen zur Antragsstellung einer Bibliothekskarte für Minderjährige, bei der Karenzzeitregelung und der Nutzung des Lastschriftabbuchungsverfahrens.

Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Beigeordneter **Dr. Witthaus**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage 1

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für die Stadtbibliothek

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271)** und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat in seiner Sitzung am **6. Oktober 2011** folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, **dem lebenslangen Lernen** sowie der Freizeitgestaltung dient.
(2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
(3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anmeldung

(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die **Kundin/der Kunde eine Bibliothekskarte** der Stadtbibliothek, **die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und Gebührensatzung des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt.**
Kundinnen und Kunden, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine **Bibliothekskarte** ausgestellt, **wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht.**
Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Kundin/der Kunde erkennt durch ihre/seine Unterschrift die **Benutzungsordnung und Gebührensatzung** in der jeweils geltenden Fassung an. **Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert.**
§ 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite der Stadtbibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in der Stadtbibliothek einsehbar.

(4) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 3 Bibliothekskarte

(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.

(2) Die **Bibliothekskarte** ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.

(3) Ein Verlust der **Bibliothekskarte,** Änderungen der Anschrift und/oder des Namens **der Kundin/des Kunden** sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

(4) Für die Ausstellung einer **Ersatzbibliothekskarte** nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gültigkeit der **Bibliothekskarte für Kinder** endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.

§ 4 Ausleihe

(1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige **Bibliothekskarte** notwendig.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Werke aus der Artothek	8 Wochen
eBooks und eAudio	**2 Wochen**
eMagazin	**1 Tag**
ePaper	**1 Stunde**
alle anderen Medien	**1 Woche.**

(3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro **Kundin/Kunde** wird auf maximal 10 Medien begrenzt.

(4) Die Werke aus der Artothek werden nur an **Kundinnen/Kunden** über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.

(5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat **die Kundin/der Kunde den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.**

(6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.

(7) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, **außer eMedien**, kann maximal 3-mal verlängert werden.

(8) Medien, **außer eMedien**, können gegen Gebühr vorbestellt werden.

(9) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige **Bibliothekskarte notwendig.**

(10) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.

(11) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Leseförderma**ß**nahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden ausweislich der Gebühren**satzung** in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung **der Kundin/des Kunden**

(1) **Die Kundin/der Kunde** ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von **der Kundin/dem Kunden** auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.

(3) **Die Kundin/der Kunde** haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

(4) **Die Kundin/der Kunde** haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner **Bibliothekskarte** entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung **gem. § 3 Abs. 3** eintreten.

(5) Hat **die Kundin/der Kunde** die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

(1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Rauchen, Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen **Kundinnen/Kunden** sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände **der Kundin/des Kunden** wird keine Haftung übernommen.

(4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 8 Benutzungsausschluss

Kundinnen/Kunden, die gegen diese **Benutzungsordnung und Gebührensatzung** verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung **befristet** ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am **01.11.2011** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom **14.06.2010** außer Kraft.

§ 10 Geltungszeitraum

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am **31.12.2014** außer Kraft.

Gebührensatzung

1. Für die Ausstellung von **Bibliothekskarten,** die zur Ausleihe und Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:

30er-Karte **(berechtigt zu 30 Ausleihen)**	10,00 €
Einzeljahreskarte	20,00 €*
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €*
Familien**jahres**karte	25,00 €*
(in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände **der Ziffer** 2 a – d fällt)	
Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €.

Von der Zahlung der Kartengebühr sind **Kundinnen/Kunden** unter 18 Jahren befreit.
Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.

***) Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren mindern sich obige Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptkarte.**

Der Widerruf der Lastschrifteinzugsermächtigung hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschrifteinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.

2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu erhalten: 12,00 €

a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)

b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

d) **Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)**

e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem **SGB (Sozialhilfe).**

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.

3. Eine kostenlose **Einzeljahreskarte** erhalten:

a) Personen, die in **nicht gewerblich tätigen** pädagogischen **oder wissenschaftlichen** Einrichtungen **beschäftigt** sind und die Medien für ihre **nicht gewerbliche** pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen **bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit** benötigen.

b) Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätig sind.

c) Personen, die ausschließlich die Internetinfrastruktur der Stadtbibliothek nutzen wollen.

4. Es gelten folgende Gebührentarife:

a) - für die Ausstellung einer **Ersatzbibliothekskarte**	4,00 €
b) - für die Entleihung von Werken aus der Artothek	2,00 €
c) - für die Entleihung oder **Leihfristverlängerung von Medien** aus dem Bestsellerangebot	2,00 €
d) - für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung	1,00 €

e) - für eine telefonische Leihfristverlängerung 1,00 €

f) - für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €

g) - für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 €
Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von **der Kundin/dem Kunden** zu tragen.

h) - für das Überschreiten der Leihfrist für **Medien** innerhalb der ersten Woche **2,00 €**
sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 €
innerhalb der ersten zwei Werktage nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

i) - bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschrift**einzugs**ermächtigung **neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif gem. Ziffer 1**
zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €

j) - bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-Mail-Adressänderung
eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €.

5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:
Ziffer 1 – 2, **4 a – f** zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung
Ziffer **4 g** bei Rückgabe
Ziffer **4 h** bei Fristablauf
Ziffer **4 i - j** bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.

Anlage 2

420.01, 07.09.2011, 2443

LESEN LERNEN LEBEN
Stadtbibliothek Bielefeld

Synopse der Benutzungsordnungen

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 1 Allgemeines	**§ 1 Allgemeines**	
1	Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung dient.	Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, **dem lebenslangen Lernen** sowie der Freizeitgestaltung dient.	Die Einfügung des lebenslangen Lernens umfasst sämtliche Lebensbereiche und Altersklassen.
2	Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.	Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.	unverändert
3	Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.	Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.	unverändert

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 2 Anmeldung	**§ 2 Anmeldung**	
1	Gegen Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Benutzerkarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesge-	Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die **Kundin/der Kunde eine Bibliothekskarte** der Stadtbibliothek, **die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und**	Mit Zusammenführung der Bestände der Zentralbibliothek und der Landesgeschichtlichen Bibliothek am neuen Standort „Neumarkt 1“ soll es den Kundinnen/ Kunden zukünftig möglich sein, über eine einheitliche Bibliothekskarte diese Medien

	schichtlichen Bibliothek berechtigt. Benutzerinnen/Benutzern unter 16 Jahren wird nur dann eine Benutzerkarte ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich.	**Gebührensatzung des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt.** **Kundinnen und Kunden, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.** **Minderjährigen** unter 16 Jahren wird nur dann eine **Bibliothekskarte** ausgestellt, **wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht. Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.**	zu entleihen. Aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und Verbesserung der Außendarstellung wurde die Terminologie von Benutzerkarte hin zu Bibliothekskarte und von Benutzerin/ Benutzer zu Kundin/Kunde gewechselt. Kundenfreundliches Verfahren bei Personen ohne Personalausweis mit Wohnsitz im Stadtgebiet, da auf die Einwohner- Meldedatei zugegriffen werden kann und Gebühren für Meldebescheinigungen entfallen. Da die Bestände aber von beiden Instituten weiterhin separat betreut werden, existieren jeweils eigene Benutzungsordnungen, die die Besonderheiten in der Nutzung der jeweiligen Bestände regeln. Mit dem Querverweis werden beide Benutzungsordnungen vernetzt.
2	Die Benutzerin/ der Benutzer (bei Minderjährigen unter 16 Jahren die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter) erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung an. Die Benutzungsbedingungen hängen an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.	**Die Kundin/der Kunde** erkennt durch ihre/seine Unterschrift die **Benutzungsordnung und Gebührensatzung** in der jeweils geltenden Fassung an. **Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.**	Siehe Absatz 1
3	Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.	**Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite der Stadtbibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in der Stadtbibliothek einsehbar.**	Anpassung an die aktuellen Formen der Veröffentlichung
4		Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke.	Verschiebung von ehemals Absatz 3

		Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.	

Absatz	**Alte Fassung vom 01.07.2010**	**Neue Fassung (01.11.2011)**	**Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung**
	§ 3 Benutzerkarte	**§ 3 Bibliothekskarte**	
1	Die Benutzerkarte ist nur gültig nach Zahlung der Jahresnutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt max. 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Nach Zahlung einer weiteren Jahresnutzungsgebühr wird die Gültigkeit der Karte entsprechend für ein weiteres Jahr verlängert.	**Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an.** **Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte.** Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. **Bei der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbeitrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.**	Die Formulierungen schaffen eine höhere Eindeutigkeit hinsichtlich des Beginns/Endes des Nutzungsverhältnisses.
2	Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.	Die **Bibliothekskarte** ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.	Veränderte Begrifflichkeit
3	Ein Verlust der Benutzerkarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen, da ansonsten eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr anfällt.	Ein Verlust der **Bibliothekskarte**, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens **der Kundin/des Kunden** sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.	Streichung selbstverständlicher Rechtfolge zur Verschlankung der Benutzungsordnung.
4	Für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.	Für die Ausstellung einer **Ersatzbibliothekskarte** nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.	Veränderte Begrifflichkeit

5		**Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebens-jahres der Inhaberin/des Inhabers**.	Klarstellung, dass ab diesem Zeitpunkt das Anrecht auf eine kostenlose Benutzerkarte endet.

Absatz	**Alte Fassung vom 01.07.2010**	**Neue Fassung (01.11.2011)**	**Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung**
	§ 4 Ausleihe	**§ 4 Ausleihe**	
1	Für alle Ausleihvorgänge ist die gültige Benutzerkarte vorzulegen.	Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige **Bibliothekskarte** notwendig.	Veränderte Begrifflichkeit
2	Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen Werke aus der Artothek 8 Wochen alle andere Medien 1 Woche	Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen Werke aus der Artothek 8 Wochen **eBooks und eAudio 2 Wochen** **eMagazin 1 Tag** **ePaper 1 Stunde** **alle anderen Medien 1 Woche.**	Anpassung an das erweiterte Medienan-gebot, wobei die verkürzten Nutzungszeiten bei den eMedien dem Tatbestand geschuldet sind, dass der quantitativ beschränkte Bestandsumfang dieses Angebotes eine zeitliche Beschränkung notwendig macht, um möglichst vielen Kundinnen/Kunden die Nutzung des Angebotes zu ermöglichen**.**
3	Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen pro Benutzerin/Benutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.	Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audio-visuellen Medien pro **Kundin/Kunde** wird auf maximal 10 Medien begrenzt.	Veränderte Begrifflichkeit
4	Die Werke aus der Artothek werden nur an Benutzerinnen/Benutzer über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.	Die Werke aus der Artothek werden nur an **Kundinnen/Kunden** über 16 Jahren ausge-liehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.	Veränderte Begrifflichkeit
5	Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer die Entlastung abzuwarten.	Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat **die Kundin/der Kunde den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.**	Die Erweiterung betont die Eigenverpflich-tung der Nutzer/innen für eine zeitnahe Über-prüfung der sachlichen und rechnerischen Korrektheit des Ausleihvorgangs, um es der Bibliothek zu ermöglichen, Unklarheiten zeitnah aufzuklären und hieraus resultierende unberechtigte Gebühren- und Schaden-ersatzforderungen zu vermeiden.
6	Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.	Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.	unverändert
7	Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die	Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht	Anpassung an den neuen eMedienbestand, der eine automatische Leihfristbegrenzung

	Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien kann maximal 3-mal verlängert werden.	vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, **außer eMedien**, kann maximal 3-mal verlängert werden.	beinhaltet und keine Verlängerung vorsieht.
8	Medien können gegen die Zahlung einer Gebühr vorbestellt werden.	Medien, **außer eMedien**, können gegen Gebühr vorbestellt werden.	Sprachliche Anpassung; Anpassung an den neuen eMedien-Bestand, der eine gebührenfreie Vorreservierung vorsieht.
9	Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß der Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Benutzerkarte vorzulegen.	Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadt-bibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige **Bibliothekskarte notwendig.**	sprachliche Anpassung
10	Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.	Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.	unverändert
11	Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaß-nahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.	Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z. B. im Rahmen beson-derer Lesefördermaßnahmen oder bei schutz-würdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sach-gemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.	unverändert

Absatz	**Alte Fassung vom 01.07.2010**	**Neue Fassung (01.11.2011)**	**Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung**
	§ 5 Gebühren	**§ 5 Gebühren**	
	Gebühren werden ausweislich der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	Gebühren werden ausweislich der Gebühren-**satzung** in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	Anpassung an den korrekten juristischen Terminus.

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Benutzerin/des Benutzers	**§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Kundin/des Kunden**	Begrifflichkeit verändert
1	Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.	Die **Kundin/der Kunde** ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.	Begrifflichkeit verändert
2	Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.	Vor jeder Ausleihe sind die Medien von **der Kundin/dem Kunden** auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.	Begrifflichkeit verändert
3	Die Benutzerin/der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.	**Die Kundin/der Kunde** haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.	Begrifflichkeit verändert
4	Die Benutzerin/der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres/seiner Benutzerkarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. Abs. 3 eintreten.	**Die Kundin/der Kunde** haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner **Bibliothekskarte** entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. **§ 3 Abs. 3 eintreten.**	Konkretisierende Bezugnahme auf Regelung des § 3 Bibliothekskarte
5	Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadensersatz verlangt werden.	Hat **die Kundin/der Kunde** die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.	Begrifflichkeit verändert
6	Bei Benutzerinnen/Benutzern unter 16 Jahren wird Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 2 Abs. 2) auch von ihren gesetzlichen Vertretern verlangt.		entfällt

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek	**§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek**	**unverändert**
1	Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.	Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.	unverändert
2	Rauchen, Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der Mitnutzerinnen/-nutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.	Rauchen, Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der **anderen Kundinnen/ Kunden** sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.	Begrifflichkeit verändert
3	Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucherinnen/Besucher wird keine Haftung übernommen.	Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der **Kundin/des Kunden** wird keine Haftung übernommen.	Begrifflichkeit verändert
4	Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.	Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.	unverändert

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 8 Benutzungsausschluss	**§ 8 Benutzungsausschluss**	
	Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.	**Kundinnen/Kunden**, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebühren**satzung** verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung **befristet** ausgeschlossen werden.	Mit der Einfügung – befristet – wird der Eingriff des Benutzerausschlusses hinsichtlich seiner Angemessenheit spezifiziert.

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 9 In- Kraft-Treten	**§ 9 Inkrafttreten**	
	Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.	Die Benutzungsordnung und **Gebührensatzung** tritt am **01.11.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom **14.06.2010** außer Kraft.	Vollständige Benennung der Normteile und zeitliche Anpassung

Absatz	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
	§ 10 Geltungszeitraum	**§ 10 Geltungszeitraum**	
	Diese Satzung tritt am 31.12.2011 außer Kraft.	Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am **31.12.2014** außer Kraft.	Zeitliche Anpassung

420.01, 07.09.2011, 2443

LESEN LERNEN LEBEN
Stadtbibliothek Bielefeld

Synopse der Gebührensatzungen (Eindeutige Bezeichnung des rechtlichen Charakters der Regelung)

Ziffer	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
1	Für die Ausstellung folgender Benutzerkarten, welche zur Ausleihe berechtigen, gelten folgende Gebührentarife: Monatskarte oder 30 Ausleihen 10,00 € Einzeljahreskarte 20,00 € Einzeljahreskarte mit Partnerkarte 25,00 € Familienkarte 25,00 € (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem Kind, welches unter die Ermäßigungstatbestände des Abs. 2 a – d fällt) Institutionsausweis pro Jahr 65,00 € Von der Zahlung der Ausweisgebühr sind Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren mindern sich obige Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptkarte.	Für die Ausstellung von **Bibliotheks**karten, die zur Ausleihe und Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife: 30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen) 10,00 € Einzeljahreskarte 20,00 €* Einzeljahreskarte mit Partnerkarte 25,00 €* Familien**jahres**karte 25,00 €* (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände **der Ziffer** 2 a – d fällt) Institutionen**karte** pro Jahr 65,00 €. Von der Zahlung der Kartengebühr sind **Kundinnen/Kunden** unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen. ***) Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugs-verfahren mindern sich obige Gebühren-tarife um 3,00 € pro Hauptkarte.** **Der Widerruf der Lastschrifteinzugs-ermächtigung hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Biblio-thekskarte schriftlich zu erfolgen.** **Der Beginn der Gültigkeit der Bibliotheks-karte bei Nutzung des Lastschrifteinzugs-verfahrens ergibt sich aus der Anmelde-quittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.**	Die Änderungen tragen zur Eindeutigkeit der Tarife bei. Konkretisierung des Lastschrifteinzugsverfahrens führt bei den Kundinnen/Kunden und dem Personal zu einer Verfahrens- und Rechtsklarheit über Beginn und Dauer der Nutzungszeit und der Kündigungsfristen.

Ziffer	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
2	Eine ermäßigte Jahreskarte zu 12,00 € erhalten: a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb Familienkarte) b) Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte) c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb des Familienkarte) d) Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (außerhalb der Familienkarte) e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB VII Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.	Eine ermäßigte Jahreskarte zu 12,00 € erhalten: a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte) b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres d) **Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)** e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem **SGB (Sozialhilfe).** Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.	Mit den Änderungen wird der veränderten Rechtslage Rechnung getragen.
3	Eine kostenlose Jahreseinzelkarte erhalten: Personen, welche in pädagogischen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benötigen. Dieser Personenkreis erkennt mit Unterschrift an, dass die auf diesem Ausweis ausgeliehenen Medien nur für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nicht für private oder gewerbliche Zwecke ausgeliehen werden.	Eine kostenlose **Einzeljahreskarte** erhalten:	
3 a		Personen, die in **nicht gewerblich tätigen** pädagogischen **oder wissenschaftlichen** Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für **ihre nicht gewerbliche** pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen **bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.**	Eindeutigkeit der Regelung, da es nicht Aufgabe der öffentlichen Einrichtung ist, Selbstständige zu subventionieren. Aufnahme von wissenschaftlichen Instituten berücksichtigt den Nutzerkreis der Bestände des Stadtarchivs und der Landesgeschichtlichen Bibliothek.

Ziffer	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
3 b		**Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätig sind.**	Mit einer kostenlosen Nutzerkarte wird das ehrenamtliche Engagement der Freiwilligen angemessen gewürdigt, insbesondere da diese seit nunmehr über 6 Jahren durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Erhalt von vier Stadtteil-bibliotheken beigetragen haben.
3 c		**Personen, die ausschließlich die Internet-infrastruktur der Stadtbibliothek nutzen wollen.**	Trotz des Wegfalls der Gebührenpflicht bei Nutzung der Internetzugänge ist die Stadtbibliothek als öffentliche Einrich-tung gehalten, für eine personalifizierte Dokumentation der Nutzung der Internetzugänge zu sorgen, um im Falle eine Missbrauches eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen und die Stadtbibliothek somit zu entlasten.
4	Für die Ausstellung einer Ersatzkarte 4,00 €	**Es gelten folgende Gebührentarife:**	Sprachliche Anpassungen
4 a		- für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 4,00 €	unverändert
5	Für die Entleihung von Werken aus der Artothek 2,00 €	*jetzt Ziffer 4 b*	
4 b		- für die Entleihung von Werken aus der Artothek 2,00 €	unverändert
6	Für die Entleihung von Medien aus dem Bestsellerangebot 2,00 €	*jetzt Ziffer 4 c*	
4 c		- für die Entleihung **oder Leihfristver-längerung** von Medien aus dem Bestsellerangebot 2,00 €	Erfassung der bisherigen Praxis
7	Für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €	*jetzt Ziffer 4 d*	
4 d		- für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €	unverändert
8	Für eine telefonische Leihfristverlängerung 1,00 €	*jetzt Ziffer 4 e*	
4 e		- für eine telefonische Leihfristverlängerung 1,00 €	unverändert

Ziffer	Alte Fassung vom 01.07.2010	Neue Fassung (01.11.2011)	Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung
9	Für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €	*jetzt Ziffer 4 f*	
4 f		- für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €	unverändert
10	Für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 € Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.	*jetzt Ziffer 4 g*	
4 g		- für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 € Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der **Kundin/dem Kunden** zu tragen.	Begrifflichkeit verändert
11	Für das Überschreiten der Leihfrist pro Buch nach zwei Karenztagen innerhalb der ersten Woche 1,00 € sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 €	*jetzt Ziffer 4 h*	
4 h	*Bisher 11 und 12*	- für das Überschreiten der Leihfrist für **Medien** **innerhalb der ersten Woche 2,00 €** sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 € **Innerhalb der ersten zwei Werktage nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.**	Eindeutigkeit bei der Anwendung der bestehenden Karenzregelung, da bisher seitens der Kundinnen/Kunden Unsicherheiten in der Anwendung der Karenzregelung bei Wochenenden und Feiertagen auftraten.
Ziffer	**Alte Fassung vom 01.07.2010**	**Neue Fassung (01.11.2011)**	**Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung**
12	Für das Überschreiten der Leihfrist von audiovisuellen Medien und Zeitschriften	*entfällt*	Die audiovisuellen Medien und Zeitschriften werden demnächst unter

	nach zwei Karenztagen pro angefangene Woche 3,00 €		Absatz 11 erfasst, da die bisherige Überziehungsgebühr von 3 € in der 1. Woche in keinem Verhältnis zum Beschaffungspreis für audio-visuelle Medien und Zeitschriften stehen. Die Absenkung auf 2 € wird durch eine Anhebung der Überziehungsgebühr für Buchmedien in der 1. Woche von 1 € auf 2 € kompensiert.
13	Bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschrifter-mächtigung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 3,00 € fällig.	*jetzt Ziffer 4 i*	
4 i		- bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschrift**einzugs-**ermächtigung **neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif gem. Ziffer 1 zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 3,00 €	Eindeutigkeit, dahingehend, dass bei erfolgloser Abbuchung das Nutzungs-verhältnis weiter existiert und eine Gebührenforderung gem. Ziffer 1 begründet.
14	Bei erfolgloser Zustellung eines Mahnan-schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-mail-Adress-änderung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2,00 € erhoben.	*jetzt Ziffer 4 j*	
4 j	Bisher 14	- bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschrei-bens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-Mail-Adressänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €	unverändert
15	Für die Internetnutzung kann die Stadtbibliothek in eigener Zuständigkeit Gebühren erheben. Die aktuelle Höhe wird mittels Aushang bekannt gegeben.	*entfällt*	Gebührenpflicht für die Internetnutzung entfällt durch das Angebot einer flächendeckenden gebührenfreien Internetnutzung. Damit folgt die Stadtbibliothek Bielefeld dem Beispiel vieler Großstadtbiblio-theken im In- und Ausland, die ihre Kundeninternetzugänge kostenfrei anbieten.

Ziffer	**Alte Fassung vom 01.07.2010**	**Neue Fassung (01.11.2011)**	**Kommentierung Vergleich neue zur alten Fassung**
16	Die Gebühren sind wie folgt fällig: Ziff. 1 – 2, 4 - 10 und Ziff. 15 zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung Ziff. 10 bei Rückgabe Ziff. 11 bei Fristablauf Ziff. 12 – 14 bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes	*jetzt Ziffer 5*	
5		Die Gebühren sind wie folgt fällig: Ziffer 1 – 2, **4 a – f** zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung Ziffer 4 **g** bei Rückgabe Ziffer 4 **h** bei Fristablauf Ziffer 4 **i – j** bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.	Ziffer 15 entfällt aufgrund Gebührenbefreiung.